

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG)

Vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2005)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Buch-
stabe a der Kantonsverfassung¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
18. August 1998

beschliesst:

1. Regierungsrat

§ 1. Auftrag

¹ Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Regierungsgeschäfte haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte.³⁾

§ 2. Einberufungsrecht

Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 3. Geschäftsgang

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Geschäftsgang, insbesondere die Behandlung der ordentlichen, der dringlichen und der Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.

§ 4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ § 1 Absatz 4 Fassung vom 24. Juni 2004.

122.111

³ Ein gültiger Beschluss oder eine gültige Wahl muss wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Der Landammann oder die Frau Landammann stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit zählt diese Stimme doppelt.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Protokollführung sowie die Unterzeichnung und die Eröffnung seiner Beschlüsse.

§ 5. *Zirkulationsbeschluss*

Der Regierungsrat kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Departementes oder der Staatskanzlei Zirkulationsbeschlüsse fassen. § 4 Absatz 3 ist anwendbar.

§ 6. *Ausstand*

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über das Staatspersonal¹ über den Ausstand gelten auch für die Mitglieder des Regierungsrates.

² Bei der Behandlung von Beschwerden tritt jenes Mitglied des Regierungsrates, gegen dessen Departement sich die Beschwerde richtet, in den Ausstand.

³ Die Mitwirkung von Amtes wegen in einem Organ einer juristischen Person ist kein Ausstandsgrund.

§ 7. ...²)

§ 8. *Landammannamt*

¹ Der Landammann oder die Frau Landammann leitet den Regierungsrat und sorgt dafür, dass dessen Arbeiten zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert begonnen und beendet werden.

² Er oder sie kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

§ 9. *Vertretung*

Der Vize-Landammann oder die Frau Vize-Landammann unterstützt und entlastet den Landammann oder die Frau Landammann in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

§ 10. *Landammannentscheid*

¹ Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, ordnet der Landammann oder die Frau Landammann vorsorgliche Massnahmen an. Im Übrigen entscheidet er oder sie an Stelle des Regierungsrates, wenn eine Sitzung oder ein Zirkulationsbeschluss fristgerecht nicht möglich ist.

² Entscheide nach Absatz 1 müssen dem Regierungsrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

³ Im Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes³).

¹) BGS 126.1.

²) § 7 aufgehoben am 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

³) BGS 124.11.

2. Staatsschreiber oder Staatsschreiberin

§ 11. Funktion

¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) ist der Stabschef oder die Stabschefin des Regierungsrates;
- b) gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat;
- c) unterstützt die Vorsitzenden von Kantonsrat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
- d) erfüllt Stabsaufgaben für den Kantonsrat nach Massgabe des Kantonsratsgesetzes¹⁾.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Regierungsrates mit beratender Stimme teil.

3. Verwaltung

3.1. Allgemeines

§ 12. Führung und Organisation

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an.²⁾

² Zu Beginn jeder Amtsperiode oder bei Ersatzwahlen bezeichnet der Regierungsrat die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und die Stellvertretung.

³ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin führt die Staatskanzlei. Er oder sie vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Regierungsrat und vor dem Kantonsrat.

§ 13. ...³⁾

§ 14. Delegation von Verwaltungsbefugnissen

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen, der Staatskanzlei, den Ämtern und anderen Organisationseinheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15.⁴⁾ Führung

Die Führung der Verwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

¹⁾ BGS 121.2.

²⁾ § 12 Absatz 1 Fassung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz).

³⁾ § 13 aufgehoben am 3. September 2003 (WoV-Gesetz).

⁴⁾ § 15 Fassung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz).

3.2. Zentralverwaltung

§ 16. *Gliederung*

¹ Die Zentralverwaltung besteht aus den Departementen und der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei hat organisatorisch die gleiche Stellung wie ein Departement.

² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Departemente.

§ 17. *Aufgabenzuteilung*

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Staatsbedienstete ermächtigen, Verfügungen namens eines Departementes zu unterzeichnen.

⁴ Beschwerden, die sich gegen Verfügungen eines Departementes richten, werden von einem anderen, in der Regel vom stellvertretenden Departement instruiert.

§ 18. ...¹⁾

3.3. Amteiverwaltung

§ 19. *Amteiverwaltung*

¹ Die Amtschreibereien und die Oberämter bilden die Amteiverwaltung.

² Der Kanton führt pro Amtei je eine Amtschreiberei und ein Oberamt. Für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt führt er in Solothurn eine Amtschreiberei und ein Oberamt. In Grenchen und in Breitenbach führt er je eine Amtschreiberei-Filiale.²⁾

§ 20. *Amtschreibereien*

a) *Aufgaben im Allgemeinen*

¹ Die Aufgaben der Amtschreibereien richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung zur Führung des Handelsregisters eine oder mehrere Amtschreibereien ausschliesslich zuständig erklären.

³ Der Regierungsrat kann den Amtschreibereien durch Verordnung zusätzliche Aufgaben übertragen.

⁴ Die Geschäftsführung wird im Einzelnen durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

¹⁾ § 18 aufgehoben am 3. September 2003 (WoV-Gesetz).

²⁾ § 19 Absatz 2 Fassung vom 25. Juni 2003.

§ 21. b) Aufgaben nach SchKG

¹ Die Amtschreibereien sind auch Betreibungs- und Konkursämter. Der Amtschreiber oder die Amtschreiberin ist Betreibungs- und Konkursbeamter oder Betreibungs- und Konkursbeamtin.

² Der Regierungsrat kann bestimmen, dass für einzelne Amteien besondere Betreibungs- und/oder Konkursbeamte oder besondere Betreibungs- und/oder Konkursbeamtinnen gewählt werden.¹⁾

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Aufgaben des Konkursbeamten oder der Konkursbeamtin einen oder mehrere Amtschreiber oder Amtschreiberinnen ausschliesslich zuständig erklären. Er kann diese Aufgabe auch einem Betreibungs- und/oder Konkursbeamten oder einer Betreibungs- und/oder Konkursbeamtin übertragen.

§ 22. c) Aufsicht

¹ Die Amtschreibereien unterstehen nach Massgabe der Spezialgesetzgebung der Aufsicht des Obergerichtes.

² Das Obergericht übt die fachliche Aufsicht durch den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin aus. Es regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 23. d) Amtschreiberei-Inspektorat

¹ Der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin untersteht administrativ einem Departement.

² Das Departement kann ihm oder ihr weitere Aufgaben übertragen.

§ 24. e) Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Amtschreibereien kann, soweit nicht gerichtliche Klage oder ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

§ 25. Oberämter

¹ Die Oberämter sind zuständig für

- a) die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen;
 - b) die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen;
 - c) Leistungen im Sozial- und Vormundschaftsbereich;
 - d) Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich;
 - e) das Schlichtungswesen in Mietfragen;
 - f) das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter.
- Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

¹⁾ § 21 Absatz 2 Fassung vom 25. Juni 2003.

3.4. Mittelbare Verwaltung; Aufsicht

§ 26. Leitungs- und Aufsichtsorgane

¹ Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung werden von der jeweiligen Wahlbehörde gestützt auf ein von ihr festgelegtes Anforderungsprofil gewählt.

² Die Mitglieder setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn sie die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates (Absatz 3) nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden.

³ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen.

⁴ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse.

⁵ Der Regierungsrat nimmt zu Handen der Genehmigungsinstanzen Stellung zu Beschlüssen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über Änderungen der Statuten. Ihm steht das Antragsrecht zu.

§ 27. Kantonsvertretungen

¹ Der Kanton entsendet Vertreter oder Vertreterinnen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder Vereinbarungen solche Vertretungen vorsehen oder der Regierungsrat eine Vertretung beschliesst. In Organisationen, die Finanzhilfen erhalten, wird in der Regel keine Vertretung entsandt.

² Der Regierungsrat wählt die Vertreter und Vertreterinnen aufgrund eines Anforderungsprofils. Er überwacht ihre Arbeit. Sie können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen (Absatz 4) nicht beachten.

³ Die Vertreter oder Vertreterinnen wahren die Interessen des Kantons und setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

^{3bis} Die Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement zeitgerecht die notwendigen Informationen zur Risikobeurteilung zu beschaffen.¹⁾

⁴ Der Regierungsrat oder in seinem Auftrag das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann den Vertretern oder Vertreterinnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 3 Weisungen erteilen, insbesondere auch über die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall.

¹⁾ § 27 Absatz 3^{bis} eingefügt am 3. September 2003 (WoV-Gesetz).

4. Schlussbestimmungen

§ 28. Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Aufgabenzuweisungen an die Departemente, die Staatskanzlei, die Ämter und an andere Organisationseinheiten sowie die Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten auf Grund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden Aufgabenzuweisungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

² Der Regierungsrat ist befugt, durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnung von Organisationseinheiten in Gesetzen, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung gesetzlich vorgeschriebene durch ihn gewählte Kommissionen aufheben oder deren Aufgaben neu umschreiben.

§ 29. Änderung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden geändert:

- a) Gesetz über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen vom 5. April 1981¹⁾:

§ 5.

Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Wenn das Gesetz eine kantonale Genehmigung von Gemeindeordnungen, Gemeindereglementen, Statuten und Reglementen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ähnlichen Erlassen vorschreibt, werden sie von jenem Departement genehmigt, dessen Sachgebiet sie betreffen.

³ Bau- und Zonenreglemente sowie Reglemente von Bodenverbesserungsunternehmungen genehmigt der Regierungsrat, soweit nach Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

§§ 2 bis 4, §§ 6 und 7, § 9, §§ 14 bis 23, §§ 25 bis 27, § 29, §§ 32 bis 34 sowie §§ 38 bis 40 sind aufgehoben.

- b) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾:

§ 8.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.

Als § 36^{bis} wird eingefügt:

§ 36^{bis}. IX. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag; es übt bis zum Ent-

¹⁾ GS 88, 683 (BGS 122.131).

²⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

122.111

scheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird; es entscheidet in diesem Fall über Kosten und Parteientschädigung.

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des instruierenden Departementes nach Absatz 1.

- c) Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾:
§ 33 lautet neu:
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist kantonale Aufsichtsbehörde nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).
- d) Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾:
§ 25.
Buchstabe b) lautet neu:
b) der Staatsschreiber und die von ihm bezeichneten Bediensteten der Staatskanzlei für die Unterschriften der Oberamtmänner, Notare, Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter sowie aller in litera a nicht genannten Beamten und Behörden sowie für die Beglaubigung auf Dokumenten, die für das Ausland bestimmt sind.
§ 298 lautet neu:
Die Geschäftsführung der Grundbuchämter unterliegt der Aufsicht des Obergerichtes.
- e) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987³⁾:
In § 1 sowie in den §§ 3-6 wird das Wort «Grundbuchinspektor» durch das Wort «Amtschreiberei-Inspektor» ersetzt.
- f) Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴⁾:
§ 4.
Absatz 2 Satz 2 lautet neu:
Die von den Gemeinden erlassenen Strafbestimmungen sind innerhalb der Kompetenz des Friedensrichters zu halten.
- g) Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁵⁾:
§ 14.
Absatz 1 lautet neu:
¹ Jede Schulgemeinde hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen. Die Baupläne sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten. Leistet der Kanton Beiträge oder

¹⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12), kann gem. RRB Nr. 1084 vom 25. Mai 1999 nicht in Kraft gesetzt werden.

²⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

³⁾ GS 90, 836 (BGS 212.431).

⁴⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

⁵⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

handelt es sich um Bauten für Sonderschulen, so obliegt die Genehmigung dem Regierungsrat.

§ 25.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen bei Beginn der Schulpflicht, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 63 lautet neu:

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrkraft bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Erziehungs-Departement gewährt.

§ 67.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Erziehungs-Departement wie auch, im Einvernehmen mit diesem, die zuständige Aufsichtsbehörde können die Lehrkräfte sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferien zu obligatorischen Fortbildungskursen verpflichten. Sie unterstützen die durch den Leiter der Lehrerweiterbildung und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte freiwillige Fortbildung.

h) Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾:

§ 1.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Regierungsrat ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Besuch ihrer höheren Schulen oder gemeinsamer Schulen zu treffen.

§ 8.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Rahmenlehrplan wird vom Regierungsrat aufgestellt, nachdem er von der Lehrerkonferenz und vom Erziehungsrat vorberaten worden ist. Die Detailregelung ist Sache der lokalen Rektorenkonferenz.

§ 15 lautet neu:

¹ Die Disziplinargewalt über die Schüler üben das Erziehungs-Departement, die Mitglieder und Organe des Lehrkörpers der Kantonsschule sowie die Vorsteher der Kosthäuser aus.

² Die hierüber aufzustellenden Vorschriften sowie diejenigen über das Absenzenwesen werden vom Erziehungs-Departement erlassen.

§ 19.

Absatz 2 lautet neu:

² Art und Zahl der an der Kantonsschule auf Amtsdauer anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat.

¹⁾ GS 64, 484 (BGS 414.111).

122.111

§ 28.

Absatz 2 lautet neu:

² Urlaub bis zu einer Woche gewährt den Professoren, Lehrern und Lehrbeauftragten der Rektor, dem Rektor das Erziehungs-Departement. Urlaube bis zu zwei Monaten sind beim Erziehungs-Departement, längere Urlaube beim Regierungsrat zu beantragen.

§ 41.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kantonsrat ist berechtigt, an der Kantonsschule für Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen Spezialkurse, Fortbildungs-, Wiederholungs-, Arbeitslehrerinnenkurse und so weiter, abhalten zu lassen. Die Einrichtung von Kursen an bereits bestehenden Abteilungen der Kantonsschule ist Sache des Regierungsrates.

- i) Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾:

§ 4.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Dem Erziehungs-Departement obliegt ferner der Erlass von Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen.

§ 9.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Beschwerdekommision besteht aus drei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter des Erziehungs-Departementes.

² Für ein Mitglied steht der kantonalen Berufsbildungskommision ein Vorschlagsrecht zu.

§ 39.

Absatz 2 lautet neu:

² Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen entscheidet das zuständige Amt.

§ 41 lautet neu:

¹ Die Lehrlinge sind verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen sind.

² Die Zuweisung obliegt dem Kantonalen Amt. Es entscheidet über Ausnahmen.

§ 55.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrer im Rahmen seiner Vorschriften für das Staatspersonal, der Regierungsrat regelt die Besoldung der Lehrer im Teilpensum, der Lehrbeauftragten und der Stellvertreter der Lehrer und Lehrbeauftragten.

¹⁾ GS 90, 284 (BGS 416.111).

² Das Erziehungs-Departement kann, sofern triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtpensum mit oder ohne Kürzung der Besoldung reduzieren.

§ 95 lautet neu:

Hauptlehrer und Lehrer mit Teilpensum wählt der Regierungsrat; Lehrbeauftragte und Stellvertreter setzt das Kantonale Hauswirtschaftsinspektorat ein.

- j) Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997¹⁾:

§ 12.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Umfang der Aufsichtspflichten und der Aufsichtsrechte richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung.

- k) Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾:

In den jeweiligen Gesetzesbestimmungen wird der Ausdruck «Verwalter» ersetzt durch «Direktor» und der Ausdruck «Verwaltung» durch «Direktion».

§ 15.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.

§ 32 lautet neu:

Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.

§ 64.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Gebäudeversicherung regelt die Feuerschau in den Gemeinden.

Absatz 2 ist aufgehoben.

- l) Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV-SO) vom 26. September 1993³⁾:

§ 3.

Buchstabe d) ist aufgehoben.

§ 4.

Buchstabe e) lautet neu:

e) die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der AHV-Revisionsstelle.

¹⁾ GS 94,255 (BGS 415.211).

²⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).

³⁾ GS 92, 904 (BGS 831.11).

122.111

§ 5.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen (Aufsichtskommission) besteht aus zehn Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volkswirtschafts-Departementes gehört ihr von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Landwirtschaft sowie Behindertenorganisationen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

² Die Aufsichtskommission kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle im Rahmen des Bundesrechts Weisungen erteilen.

§ 30. *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse sind aufgehoben:

- a) Geschäftsreglement des Regierungsrates vom 10. September 1969¹);
- b) Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. September 1891²);
- c) Verordnung über die Bildung von fünf Departementen in der kantonalen Zentralverwaltung vom 27. Juni 1995³).

§ 31. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

¹) GS 84, 330 (BGS 122.11).

²) GS 61, 46 (BGS 123.31).

³) GS 93, 596 (BGS 122.220).

Inkrafttreten¹⁾:

- Am 1. August 1999: §§ 1, 2, 7-15, 18-21, 24, 26-28, 29 Buchstabe a, 29 Buchstabe b (ausgenommen geänderter § 8 VRG), 29 Buchstabe d, 29 Buchstaben f-h, 29 Buchstabe i (ausgenommen geänderter § 9 des Gesetzes über die Berufsbildung); 29 Buchstaben j-l sowie 30 Buchstabe b.
- § 29 Buchstabe c (Änderung von § 33 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) wird nicht in Kraft gesetzt.
- Das Inkrafttreten der §§ 3-6, 16-17, 22-23, 25, 29 Buchstabe b (geänderter § 8 VRG), 29 Buchstabe e (Änderung der §§ 1 sowie 3-6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken), 29 Buchstabe i (geänderter § 9 des Gesetzes über die Berufsbildung) sowie 30 Buchstaben a und c wird später festgesetzt.²⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 4. Juni 1999.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 20. Juni 2000 teilweise am 1. August 2001: Die Amtschreibereien Bucheggberg und Wasseramt werden am 1. August 2001 zusammengelegt. Der Name lautet Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt. Die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern wird ab 1. August 2001 weiterführt. Aufgaben und Organisation richten sich nach der Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern vom 30. Januar 1912 (in der Fassung vom 11. April 2000);
- 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
- 25. Juni 2003 am 1. Januar 2005;
- 3. September 2003 (WoVG) am 1. Januar 2005;
- 24. Juni 2004 am 1. August 2005.

²⁾ Inkrafttreten § 22 am 1. Februar 2000, § 29 lit. i am 1. August 2001, alle übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Paragraphen am 1. August 2000.